

Famulatur – Das Praktikum der Zahnmedizinierenden



© HBS – stock.adobe.com

Die zahnärztliche Ausbildung umfasst eine Famulatur von **4 Wochen** und hat den Zweck die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden.

Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang ist die Famulatur abzuleisten?

Die Famulatur ist **nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung** während der **unterrichtsfreien Zeiten** (Semesterferien, offizielle Ferien, Beurlaubung) unter Leitung approbierter Zahnärztinnen und Zahnärzte abzuleisten.

Sie umfasst eine Dauer von 4 Wochen und ist ganztägig, mindestens 2 Wochen bei demselben Zahnarzt oder bei derselben Zahnärztin abzuleisten.



Wie ist die Famulatur nachzuweisen bzw. zu bescheinigen?

Die Ableistung der Famulatur ist **bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt** der Zahnärztlichen Prüfung **nachzuweisen**.

Der Nachweis über die Famulatur ist durch ein **Zeugnis** nach dem **Muster der Anlage 11** zur Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) zu erbringen. Die Bescheinigung ist durch die approbierte Zahnärztin oder den approbierten Zahnarzt, unter dessen Leitung das Praktikum stattfindet, auszustellen.

Das Zeugnis darf erst nach Abschluss der Famulatur ausgestellt werden. Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht angerechnet werden. Nicht der Form entsprechende Nachweise über die Famulatur werden bei Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht anerkannt. Das Zeugnis ist in **beglaubigter Kopie** einzureichen.

Welche Besonderheiten sind bei der Ableistung zu beachten?

Die jeweilige Universität schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzten und Zahnärztinnen Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur. Für Informationen über die jeweiligen Vertragspraxen wenden Sie sich bitte an Ihre Universität.

Kann die Famulatur im Ausland abgeleistet werden?

Die Famulatur kann auch im Ausland abgeleistet werden. Für Auslandsfamulaturen gelten dieselben oben genannten Regeln. Auch bei Ableistung der Famulatur im Ausland ist der Nachweis hierüber durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 zur ZApprO zu erbringen. Sollte dies im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich sein, ist darauf zu achten, dass das ausgestellte Zeugnis über die im Ausland abgeleistete Famulatur alle Angaben enthält, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 vorsieht. Wird das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss eine beglaubigte Übersetzung (einschließlich des Siegels / Stempels der Einrichtung) beigefügt werden.

Es wird empfohlen, die im Ausland abgeleistete Famulatur vom Landesprüfungsamt sofort nach Rückkehr aus dem Ausland, in jedem Falle aber rechtzeitig vor der Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, vorab zur Anerkennung vorzulegen. Auch Inlands-Famulaturen können – falls gewünscht – mit dem entsprechenden Antrag vorab zur Anerkennung vorgelegt werden.

Stand: 05.02.2024

